

Standesfrage

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nötig seien, so berechtige das noch nicht zu dem Schlusse, daß der Verfertiger eine individuelle Geistestätigkeit entwickelt hat.

Auch das Gericht war der Meinung, der Plan habe lediglich den Inhalt der amtlichen Vermessungsakten wieder gegeben, es handle sich um die mechanische Reproduktion eines zeichnerisch bereits dargestellten, als Gemeingut anzusehenden Stoffes, ohne selbständige geistige Bearbeitung oder neue eigenartige Formgebung. Eine solche könne auch nicht aus der Übertragung vom Maßstabe 1 : 625 in 1 : 250 abgeleitet werden.

Das württembergische Gericht sprach deshalb den Beklagten frei und auch das Reichsgericht verwarf die gegen den Entscheid angehobene Berufung.

Auch wir können in dem Entscheide keine Härte gegen den Geometer heraus konstruieren, sondern halten dafür, daß das Urheberrecht nicht für Alles und Jedes in Anspruch soll genommen werden können, namentlich nicht für Abbildungen von Werken, welche den Charakter öffentlichen Gutes tragen, für deren Erstellung der Techniker oder Künstler sich hat bezahlen lassen. Durch das Arbeiten für und die bewußte Überlassung an die Öffentlichkeit wird, sollte man meinen, auf eine weitere Geltendmachung von Rechten verzichtet.

St.

Standesfrage.

Zur Standesfrage der preußischen Geometer äußerte sich der Landwirtschaftsminister von Arnim im Abgeordnetenhaus:

„Es ist von dem Herrn Abgeordneten G. der Wunsch ausgesprochen worden, daß für Vermessungsbeamte das Abiturientenexamen gefordert werde. M. H. Die landwirtschaftliche Verwaltung steht auf dem Standpunkt, daß dafür ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Forderung ist ja ganz erklärlich; die Vermessungsbeamten haben den Wunsch, höhere Beamte zu werden und in bessere Gehaltsstellen einzurücken. Ich kann verstehen, daß sie dahin drängen, ihre Stellung nach dieser Richtung zu heben, aber von meinem Ressort habe ich keine Veranlassung, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, weil ein tatsächliches Bedürfnis für eine höhere Bildung nicht vorliegt; die Vermessungsbeamten sind durch-

aus in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen, die jetzt von der Verwaltung an sie gestellt werden.“

Sodann entnehmen wir den „Mitteilungen des württembergischen Geometervereins“:

Am Samstag den 25. Januar statteten die Vorstandsmitglieder Eberhardt, Vaihinger und Heinkele Herrn Professor Dr. Hammer an der technischen Hochschule in Stuttgart einen Besuch ab. Der Zweck des Besuches war, Herrn Professor Hammer um Ratschläge zu bitten, wie die immer noch in der Schwebe befindliche Vorbildungsfrage im Sinne der Ulmer Resolution vom 3. August vorigen Jahres ihrer Lösung entgegengeführt werden könnte.

Herr Professor Hammer erklärte, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt an die Zulassung der Geometer mit nur Primareife an die technische Hochschule unter keinen Umständen mehr zu denken sei. Daß die württembergischen Geometer sodann das Endziel ihrer Bestrebungen: Reifezeugnis und 6-semesteriges Studium an einer technischen Hochschule in absehbarer Zeit erreichen werden, könne kaum angenommen werden. Diese Lösung sei jedoch die einzig richtige und zu erstrebende, werde aber einstens bei der Größe des gegenwärtig in Württemberg vorhandenen Vermessungspersonals mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen wenigstens als Übergangsstadium die von uns bekämpfte Zweiteilung des Standes bringen. Als Ausweg könnte eventuell die Verlegung der Fachschule für Vermessungswesen unter Belassung der seither vorgeschriebenen Vorbildung (Primareife) an die landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim in Betracht kommen, wofür auch das preußische Vorbild sprechen würde. Herr Professor Hammer hält diesen letzteren Weg momentan für den gangbarsten und aussichtsreichsten.

† Direktor August Müller.

Am 1. März hat ein Mann die Augen geschlossen, der es wohl verdient, daß seiner auch in diesen Blättern gedacht werde, der vielen Lesern bekannte Direktor des Technikums Winterthur, J. A. Müller.

Seit der Gründung der Anstalt wirkte der stille bescheidene Mann an derselben, zahlreiche Schüler hat er im Vortrag und im